

Senatsantwort(en) in der Fragestunde des Parlaments im Oktober 2025

Verkehrsunfälle am Rembertiring

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke
Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Verkehrsunfälle gab es in den letzten fünf Jahren am Rembertiring insbesondere an den Fußgängerüberwegen / Kreuzungsbereichen Rembertiring-Fedelhöfen sowohl stadtein- als auch stadtauswärts, und welche Gründe lagen hierfür vor?
2. Bei wie vielen dieser Unfälle kam es nur zu Sachbeschädigungen, und bei wie vielen auch zu Verunglückten?
3. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die genannten Fußgängerüberwege insbesondere für Senior:innen und Kinder sicherer zu gestalten?

Die Antworten des Senats:

Zu Frage 1: Aus technischen Gründen ist eine Auswertung zurzeit lediglich für den zurückliegenden Zeitraum von 3 ½ Jahren möglich, da sich die vorhandene Datenbank in der Überarbeitung befindet.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2025 haben sich auf der Hauptfahrbahn der Straße Rembertiring in Höhe Fedelhöfen zehn Verkehrsunfälle ereignet. In den Einmündungsbereichen Rembertiring / Fedelhöfen wurden zwölf Verkehrsunfälle registriert.

Zu Frage 2: Es kam zu acht Verkehrsunfällen mit Sachschäden und zu vierzehn Verkehrsunfällen mit Verunglückten. Dabei wurden zwölf Personen leicht und zwei schwer verletzt.

Zu Frage 3: Die Querungen des Rembertirings auf Höhe der Straße Fedelhöfen sind jeweils durch eine Lichtsignalanlage (Ampel) gesichert. Die nördliche Querung des Rembertirings zur Straße Fedelhöfen stellt die Herausforderung dar, dass diese vom Dobben aus kommend unmittelbar hinter dem Kurvenbereich liegt. Mit dem Gefahrzeichen 131 „Lichtsignalanlage“ wird bereits 50m vor der Querung auf die kommende Ampel hingewiesen. Die südlich gelegene Ampel ist gut einsehbar. Aktuell sind daher keine Maßnahmen geplant. Ungeachtet dessen werden die Straßenverkehrsbehörde des ASV und die Polizei die einzelnen Unfallberichte auf Muster im Hinblick auf die Unfallursachen überprüfen.

Heizungsausfall bei Senioren-Wohnanlage in Hemelingen- was tun LEG und Stadt?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke
Wir fragen den Senat:

1. Hat die Eigentümerin der Wohnanlage in der Drillstraße 30 bis 68 in Hemelingen, der Aktienkonzern LEG, dessen Anteilseigner unter anderem BlackRock ist, nach Ansicht des Senats auf den Ausfall der Heizung und Warmwasserversorgung angemessen reagiert, zum Beispiel durch rasche Behebung durch Installateur:innen, Bereitstellung von mobilen elektrischen Heizlüftern, Mietminderung etc.?
2. Auf welchem Wege wurden die Behörden darüber informiert?
3. Wie haben die Behörden reagiert, mit welchen Auflagen, Kontaktaufnahme zur LEG, Vor-Ort-Besuch der sehr betagten und oft kranken Bewohner:innen, Prüfung der Ersatzvornahme beziehungsweise Ersatzunterbringung etc.?

Die Antworten des Senats:

Zu Frage 1: Nach Auskunft der LEG ist ein Dienstleister der LEG am 30. September 2025 vor Ort gewesen, um zu überprüfen, ob die Wärmeverteilung funktioniert. Dies ist seitens einer Mieterin gegenüber der Wohnungsaufsicht bestätigt worden.

Zu Frage 2: Die Behörden sind durch die Medienberichterstattung auf die Thematik aufmerksam geworden. Die Wohnungsaufsicht ist von den Mieterinnen und Mietern der Senioren-Wohnanlage bisher nicht kontaktiert worden.

Zu Frage 3: Am 30. September 2025 wurde die Örtlichkeit durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes aufgesucht. Gespräche mit einer zufälligen Auswahl an Mieterinnen und Mieter ergaben ein gemischtes Bild: Eine seit drei Jahren in der Senioren-Wohnanlage wohnhafte Mieterin beklagte wiederkehrende Probleme mit Heizung und Warmwasser. Ein anderer langjähriger Mieter gab dagegen keinerlei Probleme mit Heizung oder Warmwasser an, sein Nachbar hätte aber immer wieder nicht ausreichend Warmwasser. Ein Gespräch mit der LEG hat ergeben, dass die Feuerstätten (fünf Heizungsanlagen für die gesamte Anlage) per Vertrag seit 2005 bis 2030 von der swb Services GmbH betrieben werden, die auch verantwortlich für die Bereitstellung von Wärme ist. Alle Mieterinnen und Mieter haben daher einen Vertrag mit der swb Services GmbH. Die Verteilung der Wärme wiederum fällt in die Zuständigkeit der LEG. Nach Auskunft der LEG seien die aktuellen Probleme weder der LEG noch der swb Services GmbH bekannt.

Zwischen der LEG und dem Ordnungsamt wurde verabredet, dass die LEG alle Mieterinnen und Mieter per Anschreiben und mittels Aushängen in den Wohnanlagen darauf hinweist, bei Ausfall der Wärmeerzeugung die swb Services GmbH als verantwortliche Betreiberin zu kontaktieren. Das Ordnungsamt hat die swb Services GmbH noch nicht für eine Stellungnahme erreichen können; dies wird weiterhin versucht, um ein vollständiges Gesamtbild der Situation zu erhalten.

Jedenfalls nach derzeitigem Stand scheint die Medienberichterstattung die Situation nicht vollständig wiederzugeben.

Steigende Sozialausgaben aufgrund explodierender Mieten?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch war der Anteil der Wohnkosten (Kosten der Unterkunft) an den Gesamtausgaben für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Land Bremen im Jahr 2014 und wie hoch ist er im Jahr 2024 gewesen? Bitte Stadtgemeinden, Landeswerte, Summen und prozentuale Anteile angeben.
2. Wie viele Bedarfsgemeinschaften in Bremen und Bremerhaven lebten im Jahr 2014 und im Jahr 2024 in Wohnungen, deren Mieten die KdU-Richtwerte (Kosten der Unterkunft) übersteigen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, darauf hinzuwirken, dass die Leistungsträger Jobcenter und Amt für Soziale Dienste nicht nur die Einhaltung der KdU-Richtwerte, sondern.

Die Antworten des Senats:

Zu Frage 1: Im Jahr 2014 betrugen die Gesamtausgaben für die entsprechenden Sozialleistungen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII für das Land Bremen ca. 650 Mio. EUR. Der Anteil der Kosten der Unterkunft belief sich auf rund 257 Mio. EUR. Der prozentuale Anteil lag somit bei ca. 40%.

Auf die Stadt Bremen entfiel im selben Jahr demnach bei Gesamtkosten von rund 516 Mio. EUR ein Betrag von etwa 207 Mio. EUR auf die Kosten der Unterkunft. Der prozentuale Anteil lag demnach auch hier bei ca. 40%.

In der Stadt Bremerhaven betrugen die Gesamtkosten rund 133 Mio. EUR, mit einem Betrag von knapp 50 Mio. EUR für die Kosten der Unterkunft. Der prozentuale Anteil betrug somit ca. 37%.

Im Jahr 2024 betrugen die Gesamtausgaben für das Land Bremen ca. 1 Mrd. EUR. Der Anteil der Kosten für Unterkunft belief sich auf etwa 365 Mio. EUR. Der prozentuale Anteil betrug somit 36,5%.

Auf die Stadt Bremen entfiel im selben Jahr bei Gesamtkosten von rund 804 Mio. EUR ein Betrag von knapp 300 Mio. EUR auf die Kosten der Unterkunft. Der prozentuale Anteil betrug somit ca. 37%.

In der Stadt Bremerhaven betrugen die Gesamtkosten etwa 200 Mio. EUR, mit einem Betrag von ungefähr 66,5 Mio. EUR für die Kosten der Unterkunft. Der prozentuale Anteil betrug somit rund 33,5%.

Für die Auswertung sind die Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts der Rechtskreise SGB II und SGB XII ermittelt worden.

Nicht berücksichtigt wurde der Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufgrund der Besonderheit, dass ein Großteil der leistungsberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht ist, konnte in Bezug auf die Fragestellung kurzfristig keine Auswertung erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass hier das Verhältnis zwischen Gesamtkosten und Kosten der Unterkunft in Mietverhältnissen unter den zuvor angeführten Quoten beim SGB II und XII liegt.

Zu Frage 2: Es werden keine Statistiken über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften geführt, deren Kosten der Unterkunft den jeweils maßgeblichen KdU-Richtwert übersteigen. Es kann lediglich nachvollzogen werden, wie viele Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt laufend anerkannte KdU erhalten haben. Der Vergleich zur Gesamtanzahl im Jahresdurchschnitt lässt nicht auf die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit übersteigender tatsächlicher KdU schließen.

Hierunter dürften z. B. auch Bedarfsgemeinschaften ohne geltend gemachte KdU fallen. Die jeweiligen Ursachen für die Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten können vielfältig sein und sind mit den Mitteln der Statistik nicht zu identifizieren.

Zu Frage 3: Die Ausgestaltung der betreffenden Regelungen unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung.

In Bremen und Bremerhaven sehen die jeweiligen fachlichen Weisungen Regelungen zum Umgang mit überhöhten Mieten vor. Dementsprechend besteht in beiden Kommunen die Möglichkeit bei wucherischen Mietforderungen die Kostenübernahme abzulehnen und in den Fällen von auffälligen Mieten einen Verstoß nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz oder bei Mietwucher eine Strafanzeige gemäß § 291 StGB bei der Staatsanwaltschaft zu prüfen bzw. das zuständige Fachreferat einzuschalten.